



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brakel

I. Änderung vom 07.02.2013 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Brakel vom 04. April 2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am 05.02.2013 folgende I. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 04. April 2011 beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 in Verbindung mit dem Angang B Nr. 6.1 der Bundeseichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des

Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmenge nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmenge technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermenge zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf, vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.12. des Kalenderjahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltende zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.12. auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung kann die Wassermenge, welche im Rahmen der Viehhaltung verbraucht und nicht dem Kanal zugeführt wird, nach Ziff. 1) oder nach Ziff. 2) nachgewiesen werden:

- 1. Der Nachweis erfolgt über einen eigens zu diesem Zweck installierten Wasserzähler.**
- 2. Ist kein für diesen Zweck installierter Wasserzähler vorhanden, wird der Frischwasserverbrauch um 10 cbm/Jahr für eine Großvieheinheit (GVE) reduziert.**

Für die Umrechnung der GVE wird folgender Schlüssel zugrunde gelegt:

1 Milchkuh bzw. 1 Pferd	=	1,00 GVE,
1 Bulle bzw. 1 Rind, 1- bis 2-jährig	=	0,70 GVE,
1 Sau bzw. 1 Eber	=	0,33 GVE,
1 Mastschwein bzw. 1 Schaf	=	0,12 GVE.

Ist ein Wasserzähler nach Ziff. 1) installiert, entfällt die Möglichkeit des Nachweises nach Ziff. 2).

Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum 31.12. des Kalenderjahres vom Gebührenpflichtigen schriftlich zu beantragen. Der Abzug nach Ziff. 2) wird soweit begrenzt, dass pro Person eine Mindestwassermenge von 30 cbm/Jahr für die Gebührenermittlung verbleibt.

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderung vom 07.02.2013 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 04. April 2011 wird hiermit gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33034 Brakel, 07.02.2013

**Hermann Temme
Bürgermeister**